

3454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß wird das mit Verordnung eingeführte deutsche Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, RGBl. I S 9 ersetzt. Das Namensänderungsgesetz enthält Regelungen über die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Änderung des Familiennamens oder Vornamens, für die Erstreckung der Wirkung der Namensänderung auf andere Personen, Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren sowie Vorschriften, welche Behörden von der erfolgten Namensänderung zu verständigen sind.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. März 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 04 06

Irene C r e p a z
Berichterstatte

Dr. B ö s c h
Obmann